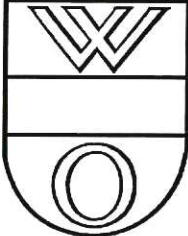


<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 11/2021</b> vom 21.12.2021	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen <b>Vertrieb:</b> Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter <a href="http://www.olfen.de">www.olfen.de</a> einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2022
2.	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom 22.12.2010
3.	Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Olfen

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2022 nebst Haushaltsplan und ihren Anlagen liegt aufgrund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags  
von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
und freitags  
von 8.30 bis 12.00 Uhr

ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffnungszeiten des Rathauses aufgrund der Covid-19-Pandemie eingeschränkt sein können. Bitte vereinbaren Sie daher einen Termin für eine Einsichtnahme.

Außerdem kann der oben genannte Entwurf auch auf der Homepage der Stadt Olfen unter

<https://serviceportal.olfen.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/349/show>

eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen bis spätestens 21.01.2022 erheben.

Einwendungen können sowohl schriftlich eingereicht als auch mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der vorgenannten Dienststunden gegeben werden.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Olfen in öffentlicher Sitzung.

Olfen, 21.12.2021

  
Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

## Bekanntmachungsanordnung

Die am 14.12.2021 vom Rat beschlossene 3. Änderungssatzung vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom 22.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 21.12.2021



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**3. Änderungssatzung vom 14.12.2021**  
**zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**in der Stadt Olfen vom 22.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), Art. 74 EuroAnpG vom 25.09.2001 (GV S. 708), in der jeweils gültigen Fassungen sowie des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom 01.07.2019, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen beschlossen.

§ 1

Die §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

**§ 3**  
**Grabstättengebühren**

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für jeweils eine Grabstelle

Nr. 1 Reihengräber

a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburt	310,- €
b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	644,- €
c) Urnenreihengräber	522,- €
d) Rasenreihengräber	1.116,- €
e) Urnenrasenreihengräber	559,- €
f) pflegefreie Reihengräber	1.588,- €
g) pflegefreie Urnenreihengräber	740,- €
h) Urnenbaumreihengräber	740,- €
i) Gemeinschaftsreihengräber	2.060,- €
j) Gemeinschaftsurnenreihengräber	849,- €

## Nr. 2 Wahlgräber (ein- oder mehrstellig)

a) Wahlgräber	1.030,- €
b) Urnenwahlgräber	836,- €
c) Rasenwahlgräber	1.785,- €
d) Urnenrasenwahlgräber	894,- €
e) pflegefreie Wahlgräber	2.541,- €
f) pflegefreie Urnenwahlgräber	1.185,- €
g) pflegefreie Urnenbaumwahlgräber	1.185,- €
h) Gemeinschaftswahlgräber	3.296,- €
i) Gemeinschaftsurnenwahlgräber	1.359,- €

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird auf 100 v. H. der unter Abs. 2, Nr. 2, Buchstabe a bis i genannten Beträge festgesetzt.

(4) Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um mindestens der entsprechenden gerundeten Jahresgebühr unter Abs. 2, Nr. 2, Buchstabe a bis i zu verlängern. Sie beträgt je Jahr und Grabstelle

a) für die Wahlgräber	26,- €
b) für die Urnenwahlgräber	21,- €
c) für die Rasenwahlgräber	45,- €
d) Urnenrasenwahlgräber	22,- €
e) pflegefreie Wahlgräber	64,- €
f) pflegefreies Urnenwahlgräber	30,- €
g) Urnenbaumwahlgräber	30,- €
h) Gemeinschaftswahlgräber	82,- €
i) Gemeinschaftsurnenwahlgräber	34,- €

## § 4

## Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten
- a) das Ausheben des Grabes

- b) die Herrichtung des Grabes
- c) das Anbringen von Trittplatten und Grababgrenzungen
- d) die Benutzung des Friedhofswagens

(3) Die Bestattungsgebühr je Beisetzung beträgt

a)	bei Reihengräbern	509,- €
b)	bei Wahlgräbern	509,- €
c)	bei Kindergräbern	255,- €
d)	bei Rasengräber	408,- €
e)	bei Urnen	204,- €
f)	bei Fehlgeburten	204,- €

### § 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, eines Abschieds- und des Andachtraumes

(1)	Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall	251,- €
(2)	Benutzung eines Abschiedsraumes je Sterbefall	219,- €
(3)	Benutzung des Andachtraumes je Sterbefall	180,- €

### § 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Sperrzeit von Schank- und Speisewirtschaften  
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten  
im Gebiet der Stadt Olfen**

vom 14.12.2021

Inhalt

Präambel

- § 1 Sperrzeiten
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV.NRW. S. 455) in Verbindung mit § 27 - 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 456a), wird von der Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom 29.06.2021 die für das Stadtgebiet geltende, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1  
Sperrzeit**

1. Die Sperrzeit beginnt abweichend von § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung (GastV)
  - a) unter der Woche um 02.00 Uhr
  - b) am Wochenende in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 03.00 UhrAllgemeines Ende der Sperrzeit ist 06.00 Uhr.

2. Die Sperrzeit wird für die nachstehend aufgeführten Zeiten eines jeden Jahres aufgehoben:
- a) in der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar (Silvester),
  - b) in der Nacht, die auf Weiberfastnacht folgt,
  - c) in den Nächten, die auf Sonntag, Montag und Dienstag vor Aschermittwoch folgen (Olfener Karnevalstage),
  - d) in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai.

## § 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
- b) als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Olfen vom 29.06.2021 außer Kraft.

Diese Verordnung ist gültig bis zum 15.07.2022.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Olfen, 21.12.2021



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister